OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605447/10/JS

Datum:
Linz, 2. November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des P R, x, x, vom 21.9.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3.8.2022, GZ: BHGM/920070021413/20, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 3.8.2022 wurden dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) zur Last gelegt: „[...]

1.	Datum/Zeit:	28.02.2020, 14:50 Uhr
	Ort:	4801 Traunkirchen, B145 Str.km 34,15, in Richtung Ebensee
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A) Anhänger, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben das KFZ, Type BMW X5, weiß, welches mit dem angeführten Probefahrtkennzeichen versehen war, verwendet, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat, da sie auf der B145 mit leeren Anhänger in Richtung Ebensee gefahren sind.	
2.	Datum/Zeit:	28.02.2020, 14:50 Uhr
	Ort:	4801 Traunkirchen, B145 Str.km 34,15, in Richtung Ebensee
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass trotz winterlichen Fahrbahnverhältnisse am Fahrzeug der Klasse M1 nicht auf allen Rädern Winterreifen angebracht waren, obwohl der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse M1 oder N1 während des Zeitraumes 1. November bis 15. April bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis, dieses Fahrzeug nur in Betrieb nehmen darf, wenn an allen Rädern Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch und Eisreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) oder wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, Schneeketten auf den Antriebsrädern angebracht sind.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 45 Abs. 4 2. Satz KFG
2.	§ 102 Abs. 8a KFG

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG Geldstrafen in Höhe von

zu Spruchpunkt 1.: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden)

zu Spruchpunkt 2.: 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden)

verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von gesamt 20 Euro verpflichtet.

1.2. Das Straferkenntnis wurde mittels eines RSb-Briefs an den Beschwerdeführer übermittelt. Der RSb-Brief wurde am 9.8.2022 am Wohnsitz des Beschwerdeführers übernommen, wobei nicht feststellbar ist, wer der Übernehmer war. Der Beschwerdeführer erlangte spätestens am 23.8.2022 vom Straferkenntnis Kenntnis.

1.3. Der Beschwerdeführer erhob per E-Mail Beschwerde gegen das Straferkenntnis. Das E-Mail ging am Mittwoch, 21.9.2022, um 18:19 Uhr bei der belangten Behörde ein.

1.4. Die belangte Behörde beschränkt den elektronischen Verkehr für Anbringen, die ihr außerhalb der Amtsstunden zugehen. Auf der Website der belangten Behörde ist seit dem Jahr 2020 unter der Rubrik „Kontaktmöglichkeiten“ die Rechtsinformation „KUNDMACHUNG der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung betreffend die Zustellung“ vom 5.2.2020 veröffentlicht (Hervorhebung nicht im Original):

„[...]

(3) Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

[...]“

Die Amtsstunden am Mittwoch sind dort von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr bekannt gemacht.

Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde sowie die Website der belangten Behörde und durch telefonische Rücksprache mit der belangten Behörde. Im Rahmen des hg. Ermittlungsverfahrens konnte der Beschwerdeführer zur Frage der Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde mehrfach Stellung nehmen.

Zu den Feststellungen im Einzelnen:

2.1.1. Die Feststellungen zum Straferkenntnis und zur Beschwerde (Punkte 1.1. und 1.3.) gründen auf den unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde, jene zur Website (Punkt 1.4.) auf den Ergebnissen der hg. Einsichtnahme in die Kundmachung der belangten Behörde aus dem Jahr 2020. Von der belangten Behörde wurde auch bestätigt, dass die Kundmachung seit dieser Zeit auf der Website veröffentlicht ist.

2.1.2. Die Feststellung zur Zustellung des Straferkenntnisses (Punkt 1.2.) gründet zunächst auf dem beurkundeten postalischen Zustellnachweis. Nach diesem wurde der RSb-Brief der belangten Behörde am 9.8.2022 dem Empfänger („Übernahmeverhältnis: Empfänger“) zugestellt. Jedoch erweist sich die Unterschrift des Übernehmers als nicht ausreichend ähnlich mit den Unterschriften des Beschwerdeführers im übrigen Verfahrensakt (vgl. etwa Kopie des Führerscheins, Zustellnachweis vom 17.12.2020), sodass Zweifel verbleiben, ob das Straferkenntnis tatsächlich vom Beschwerdeführer oder von einem Dritten übernommen wurde. Hinzu kommt die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, wonach der RSb-Brief wahrscheinlich von seinem Vater übernommen worden sei. Er selbst sei nicht am Abgabeort gewesen, sondern erst „knapp 2 Wochen später“ zurückgekehrt und hätte er vom Straferkenntnis erst am 23.8.2022 Kenntnis erlangt. Die Post hätte seinem Vater diesen Brief nicht aushändigen dürfen.

2.2. Da die Beschwerde schon aufgrund der vorliegenden Rechtfertigung des Beschwerdeführers im Ergebnis als verspätet zurückzuweisen ist (vgl. insbesondere Punkte 3.3.3 und 3.3.4.), konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 50 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über diese Beschwerden in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Nach den §§ 7 Abs. 4, 12 VwGVG ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen vier Wochen bei der belangten Behörde einzubringen.

3.2.1. Das angefochtene Straferkenntnis wurde nach den Feststellungen am Dienstag, 9.8.2022, am Wohnsitz des Beschwerdeführers übernommen und erlangte der Beschwerdeführer spätestens am Dienstag, 23.8.2022, davon Kenntnis.

3.2.2. Geht man zugunsten des Beschwerdeführers von einer mangelhaften Zustellung des Straferkenntnisses aufgrund seiner länger dauernden Abwesenheit vom Wohnsitz aus, so gilt gemäß § 7 Zustellgesetz (ZustG) die Zustellung des Straferkenntnisses aber jedenfalls als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem der RSb- Brief der belangten Behörde dem Beschwerdeführer als Empfänger tatsächlich zugekommen ist. Das war nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers am Dienstag, 23.8.2022.

3.2.3. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher spätestens am Dienstag, 20.9.2022.

3.3. Die erst am Mittwoch, 21.9.2022, um 18.19 Uhr per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte Beschwerde ist daher verspätet:

3.3.1. Schriftliche Anbringen – in concreto: Beschwerden – können der Behörde gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen. Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen (Abs. 5 par. cit.).

3.3.2. Unter organisatorischen Beschränkungen im Sinn des § 13 Abs. 2 AVG sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen zu verstehen (vgl. VwGH 23.5.2012, 2012/08/0102). Wie festgestellt, ist auch auf der Website der belangten Behörde (seit 2020) eine derartige organisatorische Beschränkung bekannt gemacht, weil deren Formulierung die mangelnde Bereitschaft der belangten Behörde zur Entgegennahme von u. a. mittels E-Mail außerhalb der Amtsstunden übermittelten schriftlichen Anbringen zweifelsfrei zum Ausdruck bringt. Dies hat die Wirkung, dass derartige Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten (vgl. VwGH 27.9.2019, Ra 2019/02/0008).

3.3.3. Die am Mittwoch, 21.9.2022, um 18:19 Uhr – und damit außerhalb der Amtsstunden (am Mittwoch: 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr) - mittels E-Mail im elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde eingelangte Beschwerde gilt damit erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Donnerstag, 22.9.2022, als eingebracht.

3.3.4. Die Beschwerde erweist sich im Hinblick auf das Ende der Beschwerdefrist (spätestens Dienstag, 20.9.2022) sohin als verspätet, weshalb sie zurückzuweisen ist.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob die Beschwerde rechtzeitig erfolgte, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack